



# Satzung

**Deutsche Traditionelle Shotokan-Karate Föderation e.V.**  
(DTSKF)

gültig ab: 18.11.2023

## **Inhalt**

1. Name, Sitz und Zweck
2. Geschäftsjahr
3. Mitgliedschaft
4. Beginn der Mitgliedschaft
5. Ende der Mitgliedschaft
6. Beiträge
7. Organe
8. Mitgliederversammlung
9. Ältestenrat
10. Kassenprüfer
11. Präsidium
12. Geschäftsführer
13. Stimmrecht und Wählbarkeit
14. Haftung
15. Geschäftsordnung
16. Auflösung des Verbandes
17. Inkrafttreten

### **1. Name, Sitz , Zweck**

- (1) Der Verband trägt den Namen Deutsche Traditionelle Shotokan-Karate Föderation e.V., in der Auslandskorrespondenz `German Traditionale Shotokan-Karate Federation`. Er hat seinen Sitz in Neuenhagen und ist in das Vereinsregister Frankfurt / Oder eingetragen.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabeordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verband bezweckt die planmäßige Ausübung von traditionellem Shotokan- Karate. Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks wird ein regelmäßiges sportliches Training, die Beteiligung an nationalen und internationalen Wettkämpfen sowie Aus- und Weiterbildungen organisiert.
- (4) Die Angliederung an andere Fachverbände ist möglich.
- (5) Eine politische Betätigung des Verbandes ist ausgeschlossen.

- (6) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

## **2. Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **3. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Verbandes können gemeinnützige Vereine, kommerzielle Sportclubs, Sportschulen oder Interessengruppen werden.
- (2) Beginn und Ende der Mitgliedschaft sind in den Artikeln 4. und 5. geregelt.
- (3) Einzelpersonen, die sich hervorragende Verdienste um den Verband oder um die Förderung und Erhalt der Kampfkünste erworben haben, können auf Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen.

## **4. Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verband ist durch eine schriftliche Erklärung unter Anerkennung der Satzung zu beantragen.
- (2) Es gilt eine Probezeit von minimal 6 Monaten und maximal 12 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit entscheidet das Präsidium über die Aufnahme in einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

## **5. Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss sowie durch Löschung des Mitglieds im Vereins- bzw. Handelsregister.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium. Ein Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Bei einer Änderung des satzungsgemäßen Verbandszweckes kann der Austritt mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat,
  - b) wegen erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten,
  - c) wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen Vereinsverbindlichkeiten trotz erfolgter Mahnung länger als ein halbes Jahr in Rückstand ist,
  - d) wenn es dem Zweck oder den Zielen des Verbandes beharrlich widerstrebt.
- (4) Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Verbandes. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

- (5) Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht des Einspruches bei dem Ältestenrat zu.
- (6) Nach dem Ende der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Diese können noch innerhalb einer Frist von 24 Monaten geltend gemacht werden.
- (7) Kann der Verband aus objektiven Gründen seine Verpflichtungen nicht mehr gewährleisten, kann er einseitig mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaften beenden.

## **6. Beiträge**

- (1) Zur Sicherung der Verbandsliquidität sind alle Mitglieder verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühren und die der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe eventueller Umlagen werden in der Beitrags – und Gebührenordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.  
Das Präsidium hat das Recht, in der Zeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen und bei unabdingbarem Erfordernis die Beitrags- und Gebührenordnung zu verändern. Den Mitgliedern ist in diesem Falle innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich darüber Mitteilung zu machen.
- (3) Der Beitrag ist eine Bringschuld.

## **7. Vereinsorgane**

- (1) Die Vereinsorgane sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung unter Artikel 8.
  - b) Der Ältestenrat unter Artikel 9.
  - c) Die Kassenprüfer unter Artikel 10.
  - d) Das Präsidium unter Artikel 11.
  - e) Der Geschäftsführer unter Artikel 12

## **8. Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet planmäßig im Turnus von zwei Jahren statt. Sie wird nach der Geschäftsordnung geleitet.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch das Präsidium in schriftlicher Form, vier Wochen vor dem gesetzten Termin, mit Angabe der Tagesordnung an die stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Erfordernis jederzeit vom Präsidium einberufen werden, bzw. auch dann, wenn 25 % der Mitglieder ihre Durchführung wünschen und dies per Unterschriftsliste dem Präsidium mitteilen sowie auf Antrag des Ältestenrates. Für die Verfahrensweise und die Fristen gilt analog Artikel 8 Absatz 2.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abwesende Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung befasst sich vorrangig mit dem ff.  
Themenkomplexen:
  - a) Bericht des Präsidiums und Rechenschaftslegung über die Vereinsarbeit der vergangenen zwei Geschäftsjahre
  - b) Erstattung des Finanz – und Kassenberichtes durch die Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Ältestenrates

- d) Neuwahl des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Ältestenrates
  - e) Beschluss über die Beitrags – und Gebührenordnung
  - f) Anträge
- (5) Die Entlastung des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Ältestenrates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium einzureichen. Sie können in jeder Mitgliederversammlung behandelt werden, dann, wenn sie allen stimmberechtigten Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung im Wortlaut zur Kenntnis gebracht werden. Sie werden mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- (7) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind durch den Präsidenten, dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Gäste können an den Versammlungen teilnehmen.

### **9. Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, jedoch mindestens drei. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Obmann.
- (2) Präsidiumsmitglieder dürfen dem Ältestenrat nicht angehören.
- (3) Der Ältestenrat befasst sich als Schlichtungsinstanz mit der Beilegung von Streitfällen.
- (4) Die Beschlüsse des Ältestenrates sind Empfehlungen. Der Ältestenrat hat das Recht, vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Rechte gemäß § 37 BGB der anderen Mitglieder werden dadurch nicht beeinflusst.

### **10. Kassenprüfer**

- (1) Die Ordnungsmäßigkeit des Finanzgeschehens, der Führung des Vereinskontos und der Bargeldkasse, ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer mindestens einmal je Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten.
- Die Kassenprüfer legen ihre Prüfungstermine selbst fest. Unangemeldete Kassenprüfungen sind zulässig. Sie können auch vom Präsidium, dem Ältestenrat sowie dem Geschäftsführer beantragt werden.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Bei Feststellung der ordnungsgemäßen Finanz – Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Präsidiums.

### **11. Präsidium**

- (1) Der Verband wird durch das Präsidium geleitet. Es führt die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne der Satzung.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten
  - b) dem 1. Vizepräsidenten
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Sportdirektor
- (3) Der Präsident und der 1. Vizepräsident sind Verbandsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der voran genannten Personen besitzt eine Alleinvertretungsbefugnis.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums müssen voll geschäftsfähig sein.
- (5) Präsidiumsbeschlüsse sind, wenn in der Satzung nicht ausdrücklich anders benannt, gemeinsame Be-

schlüsse des geschäftsführenden und des erweiterten Präsidiums.

- (6) Ergibt sich bei der Abstimmung im Präsidium Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (7) Das Präsidium wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Ergänzungswahlen können in jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (8) Funktionsentbindungen von Personen des Präsidiums sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden.
- (9) Ehrenamtspauschale

Das Präsidium des Verbandes kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit treffen der Präsident und sein Vizepräsident. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und - Bedingungen.

## **12. Geschäftsführer**

- (1) Das Präsidium kann einen Geschäftsführer einsetzen.
- (2) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages mit dem Verband.
- (3) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind verbandsintern festzulegen.

## **13. Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die in ihren Basisorganisationen 100 – 200 Einzelmitglieder vertreten, haben zwei Stimmen und Mitglieder die in ihren Basisorganisationen 200 – 299 Einzelmitglieder vertreten, haben drei Stimmen. Mitglieder auf Probe haben kein Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht ist durch ein schriftlich beauftragtes Mitglied der Basisorganisation wahrzunehmen.
- (3) Gewählt werden können volljährige, geschäftsfähige Personen, die eine Mitgliedschaft bzw. eine Zugehörigkeit in einer Basisorganisation besitzen. Bei Abwesenheit kann sich eine Person zur Wahl stellen, wenn seine schriftliche Einverständniserklärung für die Übernahme einer Wahlfunktion vorliegt.

## **14. Haftung**

- (1) Sollte ein Mitglied oder Organ, das rechtsgeschäftlich im Rahmen seiner Vertretungsmacht oder sonst satzungsgemäß gehandelt hat, von einem Dritten als Schuldner in Anspruch genommen werden, so ist die Inanspruchnahme durch Finanzmittel des Verbandes auszugleichen.
- (2) Der Verband haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports erlittenen Unfälle. Das Risiko trägt jedes Mitglied selbst. Analog gilt dies bei Haftpflichtschäden.

## **15. Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung

## **16. Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes dieser Satzung fällt das Vermögen des Verbandes,

soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

(2) Die Liquidation des Verbandes wird vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten vorgenommen, wenn die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt.

### **17. Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in vorliegender Form am 27.02.2010 in Berlin verfasst worden. Die Satzung wurde am 29.05.2010 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert.

Die Satzung wurde am 15.03.2014 in der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert.

Die Satzung wurde am 18.11.2023 in der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert.

Sie tritt nach der Bestätigung durch das Vereinsregister Amtsgericht Frankfurt / Oder in Kraft.